



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Dr. Alexander Schink

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz - Die Vorsitzende -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Hülsenbusch
Durchwahl 0211/4566-270
Fax 0211/4566-432
e-mail verbraucherschutz-
nrw@munlv.nrw.de
Aktenzeichen (bitte angeben)
VI-7 – 79.00.21

Düsseldorf, den 11.06.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbrau-
cherinformation**

Bundestags-Drs. 16/5404 vom 22.5.2007
Öffentliche Anhörung am 13. Juni 2007

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
16(10)439-G

Eingang: 11. Juni 2007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

auch im Namen von Minister Eckhard Uhlenberg möchte ich mich dafür bedanken, dass das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der öffentlichen Anhörung Gelegenheit erhält, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Anliegend übersende ich die schriftliche Stellungnahme meines Hauses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation.

Für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird Herr Ministerialrat Michael Hülsenbusch an der öffentlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink

Anlage

Postanschrift:
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet
www.umwelt.nrw.de

Telefonzentrale 0211/4566-0
Fax zentral 0211/4566-388
Infoservice 0211/4566-666
Call NRW 0180/3100110

So erreichen Sie uns:
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“
oder mit der Buslinie 721 (Richtung
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis
Haltestelle Frankenplatz

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Hülsenbusch
Durchwahl 0211/4566-270
Fax 0211/4566-432
e-mail verbraucherschutz-nrw
@munlv.nrw.de
Aktenzeichen (bitte angeben)
VI-7 – 79.00.21

Düsseldorf, den 11.06.2007

**Stellungnahme des
Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der
Verbraucherinformation“
(Bundestags-Drs. 16/5404 vom 22.5.2007)**

I. Allgemeine Anmerkungen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation wird insgesamt begrüßt. Er ist das Ergebnis eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichs zwischen den Informationsinteressen der Verbraucherschaft und den Belangen des Handels und der Wirtschaft, insbesondere den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie landwirtschaftlicher Erzeuger. Die Verbraucherschaft hat lange genug auf eine Stärkung ihrer Informationsrechte warten müssen. Mit dem Gesetzentwurf wird ein erster großer Schritt zu mehr Transparenz im Bereich des Verbraucherschutzes geleistet. Doch dieser erste Schritt darf und wird nicht der letzte sein.

Insofern wird seitens des Verbraucherschutzministeriums Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) angeregt, die seinerzeit zum Vorentwurf erfolgte Entschließung des Bundestages auch zu diesem Gesetzentwurf zu fassen. Eine Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes hält auch der Bundesrat für erforderlich (BR-Drs.

273/07 (Beschluss) Nr. 13 c)). Das Ergebnis der Evaluation wird es dem Gesetzgeber ermöglichen, in einigen Jahren und auf solider Informationsgrundlage das Verbraucherinformationsrecht im Interesse des Verbraucherschutzes weiter entwickeln zu können.

Auch konnten einige wichtige Fragestellungen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren noch nicht abschließend bewertet und geklärt werden. Zu nennen sind hier die Stichworte:

- Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen,
- Ausweitung des Informationszugangsrechts auf weitere Produkte und
- Harmonisierung aller gesetzlichen Informationsrechte.

Es wäre wünschenswert, der Bundesregierung diesbezüglich einen entsprechenden Handlungs- und Prüfauftrag zu erteilen.

2. Zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfs. Das darin geregelte Verbraucherinformationsgesetz knüpft zutreffend an die Regelungssystematik des allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und einiger Länder an. Die vom Bundespräsidenten gerügten verfassungsrechtlichen Mängel wurden beseitigt. Eine Verpflichtung von Kommunen zur Gewährung von Verbraucherinformationen hat der Landesgesetzgeber durch formelles Landesgesetz vorzunehmen.

Der Entwurf ist auch aus Sicht des Bundesrates im Wesentlichen gut gelungen. Änderungsvorschläge wurden vom Bundesrat in seiner Sitzung am 8. Juni 2007, BR-Drs. 273/07 (Beschluss), im Folgenden „BR-Beschluss“, beschlossen. Diese betreffen nicht die grundsätzliche Konzeption oder Substanz des Gesetzes und sollen den Gesetzgebungsprozess nicht aufhalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen das Gesetz noch effizienter machen und aus Sicht der Länder den Vollzug erleichtern und vereinfachen. Insofern wäre eine Übernahme durch den Gesetzgeber wünschenswert. Zu nennen sind hier stichwortartig folgende Änderungsbegehren:

- a) Kein – auch kein ausnahmsweiser – Anspruch auf Informationen, die älter als 5 Jahre sind (Nr. 1 BR-Beschluss).

- b) Möglichkeit für den betroffenen Unternehmer, die gewünschten Informationen selbst zu erteilen, so genanntes Selbsteintrittsrecht (Nr. 2 BR-Beschluss).
 - c) Berechtigung der Behörde zur Ermöglichung des Selbsteintrittsrechts, auf Nachfrage des betroffenen Unternehmens, Name und Anschrift des Antragstellers weiterzugeben (Nr. 3 BR-Beschluss).
 - d) Entbehrlichkeit einer wiederholten Beteiligung Dritter bei kurzzeitig hintereinander erfolgenden, gleichlautenden Anfragen (Nr. 4 BR-Beschluss).
 - e) Klarstellung über den Umfang der Informationsgewährung nach Anordnung der sofortigen Vollziehung und der Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren (Nr. 5 BR-Beschluss).
 - f) Hinausschieben der mit Verkündung eintretenden Sperrwirkung zu Lasten von Länderregelungen zur Verbraucherinformation bis zum Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes (Nr. 12 BR-Beschluss).
3. Auch die in **Artikel 2** des Gesetzentwurfs erfolgten Änderungen des LFGB, insbesondere zu § 40, werden begrüßt.

Die praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Lebensmittelskandalen haben deutlich gemacht, dass diese Änderungen erforderlich sind. Durch die Änderungen werden die Überwachungsbehörden besser in die Lage versetzt, auf Lebensmittelskandale angemessen zu reagieren und bestehende Gefahren besser kommunizieren und bekämpfen zu können. So wird beispielsweise künftig eine Information der Öffentlichkeit in der Regel nicht mehr allein daran scheitern, dass die betroffenen Lebensmittel schon verzehrt sind. Auch die neuen Mitteilungspflichten für die Staatsanwaltschaft verbessert die Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden deutlich.

Folgende Änderungsvorschläge zur Verbesserung des Verbraucherschutzes oder zur Vereinfachung des Vollzugs hat der Bundesrat zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs beschlossen:

- a) Keine Verpflichtung der auskunftspflichtigen Stelle zur Güteabwägung vor Informationsgewährung in Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 LFGB (hinreichender Verdacht von Gesundheitsgefährdungen oder Täuschungen in erheblichem Ausmaß) (Nr. 7 BR-Beschluss).
- b) Bußgeldbewehrte Pflicht redlicher Unternehmer, bei festgestellten unlauteren Machenschaften von Lieferanten, die zuständige Überwachungsbehörde zu unterrichten (Nr. 9 BR-Beschluss).
- c) Erhöhung des Bußgeldrahmens in § 60 Abs. 5 LFGB, um die Abschreckungswirkung, insbesondere bzgl. wirtschaftlicher Vorteile, zu erhöhen (Nr. 11 BR-Beschluss).

II. Zum Fragenkatalog zur Anhörung:

1. Beschränkt das neu vorgelegte VIG die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nach IFG?

Gegenüber dem spezialgesetzlich verdrängten IFG des Bundes und den durch das VIG überlagerten in NRW bestehenden und geplanten landesrechtlichen Regelungen zur Verbraucherinformation enthält das VIG nur marginale Abweichungen. Zu nennen sind hier:

- Die informationspflichtigen Stellen sind nicht nur auf die Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beschränkt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 EVIG). Erfasst sind im nordrhein-westfälischen VIG-Entwurf auch Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in § 1 LFGB genannten Zwecken wahrnehmen. Dies entspricht auch dem überwiegenden Regelungsgehalt der landesrechtlichen Regelungen zur allgemeinen Informationsfreiheit.

Relevant ist dies beispielsweise für Untersuchungseinrichtungen, auf die sich nach VIG die Auskunftspflicht derzeit nicht erstreckt.

- Beschränkung des Informationsanspruchs während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EVIG) nicht generell, sondern nur „soweit und solange das Bekanntwerden der Information das Verfahren beeinträchtigen würde“.
- Keine Schriftformerfordernis für die Antragstellung (vgl. § 3 Abs. 1 EVIG), sondern auch mündliche Anfragen oder Anträge in elektronischer Form sind möglich.

Insgesamt erscheinen dem MUNLV die Abweichungen gegenüber den in den Bundesländern nur teilweise bestehenden Informationsfreiheitsregelungen eher von untergeordneter Bedeutung. Demgegenüber ist das verbraucherpolitische Ziel des VIG, bundesweit ein einheitliches Recht der Verbraucherinformation zu schaffen, der Vorrang einzuräumen.

2. Wird mit dem VIG – angesichts des künftigen Nebeneinanders von Informationsfreiheitsgesetzen und sonstigen verbraucherbezogenen Informationspflichten, z.B. aus dem LFGB – ein schlüssiges und in sich konsistentes Verbraucherinformationsrecht geschaffen – wenn nein, welche Schritte wären dazu mindestens erforderlich?

a) „Nebeneinander“ von VIG und IFG-Regelungen:

Das in Artikel 1 des Gesetzentwurfs geregelte Verbraucherinformationsgesetz geht als abschließende spezialgesetzliche Regelung dem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vor. Soweit landesgesetzliche Regelungen Auskunftsansprüche bzgl. Verbraucherinformation eröffnen – etwa über bestehende allgemeine Informationsfreiheitsgesetze oder Verbraucherinformationsgesetze der Länder – „bricht Bundesrecht das Landesrecht“.

Dies gilt auch im Hinblick auf derzeit bereits bestehende landesrechtliche Auskunftspflichten von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Übertragung der Aufgaben nach dem VIG auf die Kommunen müssten die Landesgesetzgeber nach Verkündung des VIG durch formelles Gesetz vornehmen. Soweit dies nicht erfolgt, erstreckt sich die Wirkung des VIG nur auf Landesbehörden; in Ländern ohne IFG wären Kommunalbehörden weiterhin nicht, in Ländern mit IFG wären Kommunalbehörden im Rahmen des IFG zur Gewährung von Verbraucherinformationen verpflichtet. Ob und inwieweit diese weitgehenden, verfassungsrechtlich gebotenen Handlungsoptionen zu einer Rechtszersplitterung im Bereich des Rechts der Verbraucherinformation führen wird, bleibt abzuwarten.

Da das gewählte Gesetzgebungsverfahren dem Bundesrat lediglich eine Einspruchsmöglichkeit eröffnet, können die Länder gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes noch vom VIG abweichende Verfahrensvorschriften erlassen. Diese „Abweichungskompetenz“ bezieht sich in erster Linie auf die Verfahrensregelungen des § 3 zum Antrag und des § 4 EVIG zum Antragsverfahren.

Nach Inkrafttreten des VIG sind die Bundesländer in der Verantwortung, einem einheitlichen Verbraucherinformationsrecht bundesweit Geltung zu verschaffen. Dies setzt nach hiesiger Einschätzung voraus, dass

1. alle Länder den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach VIG durch formelles Landesrecht übertragen und
2. von der Befugnis, abweichende Verfahrensregelungen zu erlassen keinen Gebrauch machen.

Nordrhein-Westfalen wird sich für diesen Weg einsetzen.

b) Nebeneinander von VIG und § 40 LFGB:

Die verbraucherpolitischen Instrumente nach dem Verbraucherinformationsgesetz und dem § 40 LFGB sind vom Regelungsansatz her grundverschieden. Das Verbraucherinformationsgesetz

regelt den Zugang zu amtlichen Informationen auf Antrag gegenüber Einzelnen. Eingeräumt wird ein individueller Anspruch auf Informationszugang gegenüber Behörden. Aus Sicht der Behörden handelt es sich hierbei um eine „reaktive“ Verbraucherinformation.

Demgegenüber regelt § 40 LFGB aus Sicht der Behörden die „aktive“ Information der Öffentlichkeit. Geregelt wird, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Behörden von Amts wegen aus Gründen der Gefahrenabwehr die Öffentlichkeit über bestimmte Umstände informieren müssen.

Eine nach Verabschiedung des VIG neue Informationsvorschrift enthält § 5 Abs. 1 Satz 2 EVIG. Danach kann die informationspflichtige Stelle Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen. Zuvor ist betroffenen Dritten allerdings auch schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Inwieweit diese „Zugänglichmachung“ von Verbraucherinformationen in der Verwaltungspraxis angenommen und angewendet wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls handelt es sich dabei um ein neues verbraucherpolitisches Instrument, das aus Sicht des MUNLV begrüßt wird.

Zusammengenommen bewirken die drei Instrumente eine deutliche Verbesserung der Verbraucherinformationsrechte.

3. Welche Vereinfachungen beim Antragsverfahren und welche verbraucherfreundlicheren Gebührenregelungen könnten am Gesetzentwurf vorgenommen werden?

a) Vereinfachungen beim Antragsverfahren:

- Der Antrag sollte nicht an ein Formerfordernis gebunden werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EVIG).
- Entbehrlichkeit einer wiederholten Beteiligung Dritter bei kurzzeitig hintereinander erfolgender, gleichlautender Anfragen (Nr. 4 BR-Beschluss).

- Klarstellung über Informationszugang nach Anordnung der sofortigen Vollziehung und Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren. Seite 9

b) Verbraucherfreundlichere Gebührenregelungen:

Eine kostenfreie Informationsgewährung soll nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EVIG nur bei der Gewährung von Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVIG (festgestellte Rechtsverstöße) erfolgen. Der Bundesrat schlägt vor (Nr. 6 BR-Beschluss), diese bundesrechtlich vorgegebene Kostenfreiheit zu streichen.

In der Begründung wird u.a. auf die „Gefahr“ einer zu weit gehenden Gebührenfreiheit hingewiesen: Die Bereitschaft der Länder zur Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EVIG auf Kommunen könnte dadurch gesenkt werden. Denn im Falle der Übertragung läge die Kostenlast bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und zöge entsprechend den Konnexitätsregelungen eine Ausgleichspflicht der Länder nach sich. Die möglichst bundesweite Übertragung der Aufgaben nach dem VIG auf die Kommunen ist aber eine wesentliche Voraussetzung für ein bundeseinheitliches Verbraucherinformationsrecht.

Das MUNLV NRW teilt die Einschätzung des Bundesrates in diesem Punkt nicht. Zwar ist nach § 6 Abs. 2 EVIG die Regelung (oder Nichtregelung) kostenpflichtiger Tatbestände den Ländern vorbehalten. Verbraucherpolitisch wünschenswert erscheint hier aber ein über § 6 Abs. 1 Satz 2 EVIG hinausgehendes „bundesrechtliches Bekenntnis“ zu Kostenfreiheit bei der Gewährung „einfacher Informationen“ und bei ablehnenden Entscheidungen.

4. Besteht die Gefahr, dass die gesetzlichen Verfahrensregeln insbesondere zu Verfahrensdauer, Rechtsmitteln und Gebühren Verbraucherinnen und Verbraucher abschrecken, ihre Rechte nach dem VIG auszuüben?

Das neue Verbraucherinformationsgesetz schafft im Rahmen des geltenden Rechts eine deutliche Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Verbraucherschaft. Rechtssystematisch knüpft das VIG an die Regelungen im Bereich des allgemeinen Informati-

onsfreiheitsrechts an. Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Regelungen die Verbraucherschaft davon abhalten könnten Informationsanträge zu stellen, bestehen nach Einschätzung des MUNLV NRW nicht. Vielmehr machen Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen in einer Größenordnung von ca. 1.000 Anträgen pro Jahr von ihrem allgemeinen Informationsanspruch Gebrauch. Die verbraucherpolitische Signalwirkung eines bereichsspezifischen VIG wird die Verbraucherschaft eher motivieren, Anträge an informationspflichtige Stellen zu richten.

5. Wie beurteilen Sie die Forderungen nach Ausweitung des Anwendungsbereichs? (Frage 5)

Wie bewerten Sie die Einschränkung des vorliegenden VIG-Entwurfs auf das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch? (Frage 7)

Welche Art von Informationen können BürgerInnen laut dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten und welche Art von Informationen können sie nicht erhalten? (Frage 11)

Ist eine Beschränkung des Informationsanspruchs auf Erzeugnisse nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit dem Anspruch des Gesetzes vereinbar, Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend zu informieren? (Frage 12)

Die Fragen 5, 7, 11 und 12 betreffen den Umfang des Informationsanspruches. Der Informationsanspruch nach dem VIG erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Daten über Erzeugnisse im Sinne des LFGB sowie auf Wein. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 LFGB sind Erzeugnisse „Lebensmittel einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände“.

Der Informationsanspruch zu diesem Bereich ist umfassend. Er erstreckt sich auf festgestellte Verstöße, behördliche Maßnahmen und Entscheidungen, von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten, die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren so-

wie Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Verbraucherschutz einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße.

Seite 11

Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates (Nr. 1) sollte aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität kein – auch kein ausnahmsweiser – Anspruch auf Informationen, die älter als 5 Jahre sind, eingeräumt werden.

Zu der Frage, ob und wann weitere Produkte oder Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollten, konnte im Gesetzgebungsverfahren noch keine Einigung erzielt werden. Dies bedarf auch nach Einschätzung des MUNLV NRW noch einer gründlichen Prüfung durch die Bundesregierung. Insofern wird angeregt, die seinerzeit zum nicht ausgefertigten VIG gefasste EntschlieÙung des Bundestages mit entsprechenden Handlungs- und Prüfaufträgen an die Bundesregierung zu erneuern.

6. Wie bewerten Sie die Einschränkung des vorliegenden VIG-Entwurfs auf Behörden als einzig auskunftspflichtige Stellen?

Aus Sicht des MUNLV NRW wird empfohlen, die informationspflichtigen Stellen nicht nur auf die Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beschränken (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 EVIG). Erfasst werden sollten auch Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in § 1 LFGB genannten Zwecken wahrnehmen. Verbraucherrelevante Informationen liegen häufig auch bei diesen Stellen, beispielsweise bei Untersuchungseinrichtungen, vor.

7. Vergleiche Stellungnahme zu Frage 5.

8. Welche Alternativformulierung könnte der Kritik vieler Verbände an der Regelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung tragen? Wie beurteilen Sie diesbezüglich den Vorschlag der Landesregierung NRW?

Die Unterschiede zwischen den Regelungsvorschlägen zum Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

VIG (Bund)	VIG NRW
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Anspruch nach § 1 besteht wegen (...)</p> <p>2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit (...)</p> <p>c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Ein Anspruch nach § 1 besteht nicht, soweit (...)</p> <p>(3) Ein Anspruch besteht ferner nicht, soweit (...)</p> <p>3. durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, das Informationsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Unternehmers am Ausschluss des Informationszugangs oder der Unternehmer hat eingewilligt</p>

- a) Der Verzicht auf den Beschränkungsgrund „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ erfolgte aus zwei Gründen:

Einmal erscheint der Beschränkungsgrund des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dem Schutzbedürfnis der Unternehmen in umfassendem Maß gerecht zu werden. Dies wird auch durch vergleichbare Regelungen in anderen Rechtsbereichen verdeutlicht. Zwar enthält das VIG keine eigenständige Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Insofern ist – wie in anderen Rechtsbereichen auch – auf die allgemein geltende, zu § 17 UWG durch die Rechtsprechung entwickelte Begriffsbestimmung zurückzugreifen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen die Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Betrieb beziehen, und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat. Diese Tatsachen dürfen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sein und sollen nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim bleiben. Betriebsgeheimnisse betreffen die technische Seite des Unternehmens, wie z.B. Produktionsverfahren, Entwicklungs-

und Forschungsprojekte. Geschäftsgeheimnisse betreffen den kaufmännischen Teil des Unternehmens, wie z.B. Ertragslage, Kreditwürdigkeit, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien sowie Kundenlisten. Inwieweit dem Beschränkungsgrund „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“ noch eine eigenständige praktische Bedeutung zukommt, ist nicht ersichtlich.

Zum anderen ist der verwendete Begriff der „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen“ nicht hinreichend bestimmt, bewertungsabhängig und in der Rechtsprechung nicht konturiert. Insofern ist zu befürchten, dass Unternehmen unter Berufung auf diesen Beschränkungsgrund die Herausgabe von Verbraucherinformationen ggf. auch gerichtlich zu verhindern suchen. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der verwendeten Rechtsbegriffe wäre der Ausgang derartiger Verfahren von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt.

- b) Die gewählte Konstruktion der Interessensabwägung wurde einmal aus kompetenziellen und zum anderen gewählt, um der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bei kollidierenden Interessen Rechnung zu tragen. Anders als der Bundesgesetzgeber im Rahmen des VIG kann der Landesgesetzgeber den bundesrechtlich vorgegebenen und durch obergerichtlicher Rechtsprechung konkretisierten Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht beschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03, S. 29) sollte bei der Entscheidung über die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine differenzierende Abwägung möglich sein, die sicherstellt, dass die Intensität des Geheimschutzes auch von dem Gewicht des Offenlegungsinteresses abhängt. Durch die im nordrhein-westfälischen Entwurf gewählte Formulierung soll ein Maßstab zur Verfügung gestellt werden, der es ermöglicht, eine differenzierte Abwägung zwischen der Schwere des Verstoßes und dem Gewicht des in Rede stehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vorzunehmen. Hinsichtlich festgestellter Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nimmt der Gesetzgeber im Rahmen seines anerkannten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums in § 2 Abs. 3 Satz 2 des

nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs die Abwägung zugunsten des überwiegenden Informationsinteresses vor.

Seite 14

9. Wäre eine Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Vorbild einiger Landesinformationsgesetze im Gesetz sinnvoll?

Das IFG NRW und der Entwurf des VIG NRW enthalten keine Instrumente der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das in § 13 Abs. 2 IFG NRW normierte Recht auf Anrufung der Landesbeauftragten für das Recht auf Information besteht generell. Im Übrigen hält das MUNLV NRW die allgemeinen förmlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten (Widerspruch; Klage) für geeignet, um eine sachgerechte Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten. Insbesondere das Widerspruchsverfahren führt erfahrungsgemäß in vielen Fällen zu einer wünschenswerten Befriedung.

10. Halten Sie die Regelung eines Anspruchs auf „Gegendarstellung“ des Unternehmens in Gestalt einer Veröffentlichungspflicht der Behörde für solche Fälle für sinnvoll, in denen Unternehmen auf behördliche Beanstandungen oder öffentliche Warnungen sofort mit Abhilfemaßnahmen reagieren und ohne Gegendarstellung ihre Existenz bedroht sein könnten?

Der beschriebene Anspruch auf „Gegendarstellung“ erscheint nicht erforderlich. Die Erfahrungen mit praktischen Fällen zeigen, dass Unternehmen, die auf behördliche Beanstandungen sofort mit Abhilfemaßnahmen reagieren in Ermangelung einer Gefahrensituation entweder nicht oder nur unter Hinweis auf erfolgte Abhilfemaßnahmen der Öffentlichkeit genannt werden. Im Übrigen gewährleistet § 40 Abs. 2 LFGB bereits nach geltendem Recht, dass eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörde insbesondere dann nicht erfolgen darf, wenn betroffene Unternehmen von sich aus die Öffentlichkeit informieren. Hierdurch hat es das Unternehmen in der Hand, durch eine offensive Informationspolitik der seltenen Gefahr einer möglichen Existenzgefährdung zu begegnen.

11. Vergleiche Stellungnahme zu Frage 5.

12. Vergleiche Stellungnahme zu Frage 5.

13. Sind die vielfältigen Ausnahmetatbestände nach § 2 zum einen mit dem Interesse des Verbrauchers an ausreichender Information vereinbar und erfüllen sie zum anderen die Bedürfnisse der Unternehmen hinsichtlich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie des legitimen Schutzes seiner Geschäftsgeheimnisse?

Inhaltlich enthält § 2 EVIG einen ausgewogenen und rechtsstaatlich erforderlichen Ausgleich zwischen den Informationsinteressen der Verbraucherschaft und dem Interesse der Unternehmen am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Wie zu Frage 1, zweiter Spiegelstrich, und zu Frage 8 dargelegt, könnten aus Sicht des MUNLV NRW inhaltlich noch zwei Verbesserungen vorgenommen werden.

Die in § 2 EVIG gewählte Normstruktur erscheint allerdings sehr unübersichtlich. Eine klarere Normstruktur wäre hier wünschenswert. So wurde in § 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs eine Konstruktion gewählt, die inhaltlich – bis auf die dargelegten Abweichungen – der Bundesregelung vergleichbar aber aus Sicht der Rechtsanwender klarer strukturiert und leichter verständlich ist:

§ 2

Ausschluss- und Beschränkungsgründe

- (1) Ein Anspruch nach § 1 besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen
1. nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange haben kann,
 2. die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen oder Dienstgeheimnisse berührt,
 3. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann oder
 4. zu einer Beeinträchtigung fiskalischer Interessen der um Auskunft ersuchten informationspflichtigen Stelle oder zu einer Verletzung von Dienstgeheimnissen führen kann.
- Der Anspruch nach § 1 besteht auch nicht, soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die informationspflichtige Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat und in der Regel nicht bei Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind.

- (2) Während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens besteht ein Anspruch nur, soweit es sich um in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Informationen handelt. Während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, ei-

nes Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens besteht hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, kein Anspruch, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen das Verfahren beeinträchtigen würde.

Seite 16

(3) Ein Anspruch besteht ferner nicht, soweit

1. Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird, es sei denn, das Informationsinteresse des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs oder der Dritte hat eingewilligt,
2. der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,
3. durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, es sei denn, das Informationsinteresse des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Unternehmers am Ausschluss des Informationszugangs oder der Unternehmer hat eingewilligt oder
4. Zugang zu Informationen beantragt wird, die eine informationspflichtige Stelle erlangt hat auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat. Diese Vorschrift ist auch anwendbar, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Ein überwiegendes Informationsinteresse liegt im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 stets vor, soweit es um Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geht.

14. Sollte eine Regelung vorgesehen werden, wonach der Informationsanspruch des Bürgers bei Auskunftsbereitschaft des Unternehmens auch durch Verweis der Behörde an das auskunftsbereite Unternehmen erfüllt werden kann (Rechtsgedanke entsprechend Selbsteintrittsrecht des Unternehmers aus § 40 Abs. 2 LFGB)?

Die Aufnahme des in der Fragestellung beschriebenen Selbsteintrittsrechts des Unternehmers in den EVIG wurde vom Bundesrat angeregt (Nr. 2 und Nr. 3 BR-Beschluss) und vom MUNLV NRW ausdrücklich unterstützt. Einmal wird dadurch der Rechtsgedanke des § 40 Abs. 2 LFGB harmonisierend auch im VIG verankert. Zudem wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, ihrer Informationsverantwortung gegenüber der Verbraucherschaft selbst nachzukommen. Durch eine entsprechende Regelung legt sich der Staat im Bereich der Privatautonomie Zurückhaltung auf. Letztlich würden durch diese Verfahrensoption die informationspflichtigen Stellen entlastet. Denn nach hiesiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass redliche und fortschrittliche Unternehmen in der Regel von der Möglichkeit, die gewünschten Informationen selbst zu erteilen, Gebrauch machen würden.

15. Wie könnte ein Informationsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Unternehmen aussehen?

Seite 17

Zur Erforderlichkeit, Inhalt und Umfang eines Informationsanspruches gegenüber Unternehmen sollte die Bundesregierung im Rahmen eines Handlungs- und Regelungsauftrages Stellung nehmen.

16. Welche Art von Informationsanspruch wäre wünschenswert um einerseits die Verbraucherinnen in ihren autonomen Kaufentscheidungen zu unterstützen sowie andererseits Unternehmen in nachhaltigem und verantwortungsbewusstem Wirtschaften zu unterstützen?

Mit dem EVIG wird ein erster großer Schritt zu mehr Transparenz im Bereich des Verbraucherschutzes geleistet. Nach hiesiger Einschätzung wird der Gesetzentwurf dem in der Fragestellung dargelegten Ziel weitestgehend gerecht. Um das Recht der Verbraucherinformation in einer für alle Beteiligten vorteilhaften Art und Weise weiter entwickeln zu können, bedarf es einer Evaluation durch die Bundesregierung. Am Ende dieses Evaluationsprozesses sollten dann alle beteiligten Kreise prüfen, wie bestehenden gesetzlichen Regelungen weiter optimiert werden können.